

**Richtlinien  
für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von  
Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der  
Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz**

**1. Wirtschaftsführung**

**1.1 Finanzierungsregelungen**

Die Studierendenwerke bestehen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 112 Abs. 1

HochSchG), die der unmittelbaren Aufsicht des Landes unterstehen (§116 Abs. 1 HochSchG). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung i. V. m. § 8 a des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung ist das Insolvenzverfahren über deren Vermögen unzulässig.<sup>1)</sup> Damit besteht für das Land Rheinland-Pfalz die objektive Verpflichtung, den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der Studierendenwerke sicherzustellen (Anstaltslast).

1) § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) in Verbindung mit § 8 a des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413)

## 1.2 Investitionsmaßnahmen

Die Finanzierung der Investitionen ist nach § 115 a Abs. 4 HochSchG im Umfang von 80 v. H. der Gesamtkosten durch die Aufnahme von Krediten zulässig.

Soweit für Eigenmittel aktuell höhere Zinsen erwirtschaftet werden als für die Kreditaufnahme zu zahlen sind, ist bis zur Höhe der Gesamtausgaben einer Investitionsmaßnahme die Aufnahme von Krediten möglich, sofern und solange Eigenmittel im Umfang von 20 v. H. der Gesamtausgaben als Rücklage mit der günstigeren Verzinsung angelegt bleiben. Die Aufnahme von Krediten setzt voraus, dass die Refinanzierung des Schuldendienstes gesichert ist.

Die Mietkalkulation in Studierendenwohnanlagen kann auf der bilanziellen Abschreibung oder dem Kapitaldienst basieren.

## 1.3 Vergaberegulungen

Die Studierendenwerke sind öffentliche Auftraggeber. Es gelten die europarechtlichen, bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Vorgaben. Ob ein Verfahren nach nationalen oder europarechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben werden muss, richtet sich nach den in § 2 Vergabeverordnung i. V. m. der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 03. 2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerten.

## 1.4 Essenspreisgestaltung für Nichtstudierende

Unter Annahme, dass bei den Studierendenwerken für die Produktion von Essen für Nichtstudierende keine zusätzlichen Kapazitäten benötigt werden, verursacht jedes zusätzlich zu den Studierendenessen produziertes Essen lediglich die Kosten des Wareneinsatzes (variable Kosten). Ein über den Wareneinsatz hinaus erzielt Entgelt für das Essen für Nichtstudierende stellt einen Deckungsbeitrag dar. Je höher dieser Deckungsbeitrag insgesamt ist (Menge der an Nichtstudierende verkauften Essen), desto geringer wird der Fixkostenanteil für jedes produzierte Essen. Somit stellen die Deckungsbeiträge der Essen an Nichtstudierende kostenrechnerisch eine Subventionierung der Essen der Studierenden dar.

Aus Kostensicht ist demnach die Maximierung des Gesamtdeckungsbeitrages der Essen an Nichtstudierende, unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen, anzustreben. Jedes Studierendenwerk kann in eigener Zuständigkeit den studierendenwerksindividuellen Marktpreis zur Maximierung des Deckungsbeitrags herausfinden. Dieser individuelle Marktpreis muss immer über dem Sachbezugswert liegen.

## 1.5 Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten

Investitionen nach § 115 a Abs. 4 HochSchG sind alle Maßnahmen, die zu einer aktivierungsfähigen Vermögensmehrung führen. Dies setzt voraus, dass ein Vermögensgegenstand

- hergestellt oder in seiner Substanz vermehrt wird,
- seine Gebrauchs- und Verwertungsmöglichkeiten derart verändert wird, dass eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entsteht oder
- seine Lebensdauer nicht nur geringfügig verlängert wird.

## 1.6 Kontenplan

Die Studierendenwerke wenden einen einheitlichen Kontenplan (Kostenarten und Kostenstellen) mit einheitlichen Kontengruppen an.

## 2 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

### 2.1 Gliederung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan ist in einen Erfolgsplan (Aufwands- und Ertragsübersicht) sowie einen Investitionsplan zu gliedern. Es wird ein Wirtschaftsplan für das gesamte Studierendenwerk erstellt.

### 2.2 Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes

2.2.1 Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung werden nach einem von jedem Studierendenwerk individuell festzulegenden Schlüssel aufgeteilt und die Verrechnungsbeiträge in den jeweiligen Kostenstellen des Erfolgsplanes (Kontengruppen 58 und 79) veranschlagt.

2.2.2 Zur Vorlage eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans wird die Summe der Landeszuwendung des vorangegangenen Jahres eingerechnet.

2.2.3 Die Sozialbeiträge sind aufgrund der zu erwarteten Studierendenzahlen und der gültigen Beitragsordnungen im Erfolgsplan zu veranschlagen.

2.2.4 Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vorgesehene Verwendung der Beitragsmittel ist auszuweisen.

2.2.5 Einstellungen in Rücklagen sind im Erfolgsplan in der Kontengruppe 78, Entnahmen aus Rücklagen in der Kontengruppe 59 auszuweisen. Zuführungen in Rückstellungen sind im Erfolgsplan in der Kontengruppe 74, Auflösungen aus Rückstellungen in der Kontengruppe 57 auszuweisen.

### 2.3 Grundsätze für den Vollzug des Wirtschaftsplanes

2.3.1 Abweichungen vom Erfolgsplan und vom Investitionsplan sind zulässig, wenn sie aus Eigenmitteln gedeckt werden.

2.3.2 Angemessene Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erwartenden Landesmittel können beantragt werden.

2.3.3 Verluste sind zunächst durch Entnahme aus den Rücklagen auszugleichen. Soweit diese nicht ausreichen, ist ein Ausgleich im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwirtschaften oder ein Verlust in das neue Wirtschaftsjahr vorzutragen.

## 2.4 Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst das bevorstehende Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, sowie die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre.

## 3 Bilanzierung

### 3.1 Anlagevermögen und Nutzungsdauer

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist für das gesamte Studierendenwerk in einem Anlagenspiegel darzustellen. Es ist das Bruttoprinzip anzuwenden. Die Abschreibungsdauer bemisst sich bei beweglichen Wirtschaftsgütern gemäß § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Sog. AfA-Tabellen sind ein Hilfsmittel, um die Nutzungsdauer von Anlagegütern zu schätzen. Für die Abschreibung gelten vorrangig die in der Abschreibungsrichtlinie -VV- AfA des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 – 17 421-3/334 (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 2007, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zeiträume. Ergänzend kann die jeweils gültige Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (kurz: „AfA-Tabelle AV“) des Bundesministeriums der Finanzen herangezogen werden, soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für bestimmte Anlagegüter nicht in der rheinland-pfälzischen Tabelle ausgewiesen ist. Abweichende Festlegungen sind zu begründen.

Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Studierendenwerks richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Nutzungsvereinbarung. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen. Belegungsrechte in Kitas sind der tatsächlich vereinbarten Nutzungsdauer entsprechend abzuschreiben. Bei Belegungsrechten auf unbestimmte Dauer verständigen sich die Studierendenwerke auf eine einheitliche Handhabung bei der Festlegung der Nutzungsdauer.

Zukünftig zu errichtende Gebäude auf Landesgrundstücken, bei denen ein Erbbaurecht vereinbart wurde, sind im Anlagevermögen des Studierendenwerks zu erfassen und gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Im Falle der Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf gemäß § 27 ErbbauRG oder Heimfallanspruch gemäß § 32 ErbbauRG hat der Grundstückseigentü-

mer dem Studierendenwerk für alle Gebäude, die zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse minderbemittelter Bevölkerung dienen (Studierendenwohnheime), eine Entschädigung, mindestens im Rahmen des § 27 Abs. 2 ErbbauRG zu leisten. Für alle anderen Bauwerke ist eine Entschädigung nach Vereinbarung zu leisten.

Die Ermittlungsmodalitäten für die Entschädigung sind im Erbpachtvertrag festzulegen.

Wird kein Erbbaurecht vereinbart, sind die Aufwendungen des Studierendenwerks zur Herstellung des Gebäudes als einmalige Mietvorauszahlung zu werten und über die Dauer der getroffenen Nutzungsvereinbarung aufzulösen.

### 3.2 Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen

Bei der Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen sind insbesondere § 115 Abs. 3 Satz 2 HochSchG sowie die einschlägigen Satzungsbestimmungen zugrunde zu legen. Die Verwendung des Jahresergebnisses in Form von Einstellungen und Entnahmen aus den Rücklagen erfolgt im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 d HochSchG). Im Anhang des Jahresabschlusses erfolgt eine Darstellung der Rücklagenentwicklung.

Für geplante Betriebsausweitungen oder Erhaltungsmaßnahmen kann das Studierendenwerk Überschüsse erwirtschaften und Eigenkapital bilden, sofern die Satzungszwecke erfüllt werden.

### 3.3 Bildung von Sonderposten

#### 3.3.1 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Erhaltene Zuwendungen für die Herstellung von Wohnanlagen oder Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas) und für sonstige Investitionen werden als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Eine Saldierung von Zuwendungen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der finanzierten Vermögensgegenstände erfolgt nicht.

#### 3.3.2 Sonderposten für Belegungsrechte in Kitas

Soweit das Studierendenwerk Belegungsrechte in Kitas erworben hat, werden diese aktiviert und abgeschrieben. Ein bei erhaltenen Zuwendungen gebildeter Sonderposten wird im selben Zeitraum aufgelöst.

### 3.4 Bildung von Rückstellungen

Für die Bildung von Rückstellungen gelten nach § 115 Abs. 3 Satz 1 HochSchG die handelsrechtlichen Bestimmungen.

### 3.5 Nachweis Zuwendungsverwendung

Die vom Land gezahlte Zuwendung gilt als zweckentsprechend verwendet, wenn diese nicht höher ist als die Personalkosten des Verpflegungsbereichs.

## 4 Information des Verwaltungsrats und des MBWWK

### 4.1 Allgemeines

Die Studierendenwerke legen dem jeweiligen Verwaltungsrat und dem MBWWK für jedes Kalenderjahr zwei Berichte vor. Der Berichtszeitraum umfasst den 01. 01. bis 30. 06. beziehungsweise den 01. 01. bis 31. 12. eines Jahres. Die Berichte bestehen aus

- einem schriftlichem Bericht (kompakt),
- den Kennzahlen und
- der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB zum jeweiligen Stichtag.

### 4.2 Schriftlicher Bericht

Er enthält einen Wirtschafts- und Prognosebericht, in dem auch auf Risiken der Geschäftstätigkeit hingewiesen werden soll. Jedes Studierendenwerk legt für sich die Form und Gliederung fest.

### 4.3 Kennzahlen

Zu den Berichtsstichtagen (30. 06. und 31. 12.) werden folgende Kennzahlen gebildet:

#### I. Allgemein:

1. Anzahl Studierende (Beitragszahler zum 30. 06. und 31. 12., Meldung der Landeshochschulkasse)
2. Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente (Personal)
3. Betreuungsverhältnis = Anzahl Studierende/Vollzeitäquivalente (Personal)

#### II. Verpflegungsbetriebe/Gastronomie:

1. Mensen:
  - 1.1. Zahl der ausgegebenen Essen insgesamt  
Erläuterung: Die Definition eines ausgegebenen Essens erfolgt individuell durch jedes Studierendenwerk.
  - 1.2. Umsatzerlöse (= Umsätze gemäß Gruppe 51)
  - 1.3. Landeszuschuss
  - 1.4. Wareneinsatz pro Essen = Wareneinsatz/Zahl der ausgegebenen Essen insgesamt (siehe 1.1)
2. Cafeterien:
  - 2.1. Umsatzerlöse (= Umsätze gemäß Gruppe 52)
  - 2.2. Wareneinsatzquote = Wareneinsatz/Umsatzerlöse

### III. Studentisches Wohnen (in der Trägerschaft des Studierendenwerks)

1. Bettplätze des Studierendenwerks gesamt
2.  $\text{Bettplatzquote} = \frac{\text{Bettplätze des Studierendenwerks}}{\text{Anzahl Studierende}}$
3.  $\text{Auslastungsquote} = \frac{\text{Vermietete Bettplätze}}{\text{Bettplätze des Studierendenwerks}}$
4.  $\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen/historische Anschaffungskosten}}{\text{Anzahl Anlagen}}$   
Erläuterung: Diese Kennzahl wird nur für neue Wohnanlagen gebildet, nicht für überlassene Wohngebäude.
5.  $\text{Instandhaltungsquote} = \frac{\text{Instandhaltungsaufwand/Umsatzerlöse Wohnen}}{\text{Umsätze gemäß Gruppe 54}}$   
(Instandhaltungsaufwand = Aufwand gemäß Gruppe 66 & 67, exklusive Mietzahlungen)
6.  $\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Investitionssumme}}{\text{Umsatzerlöse Wohnen}}$   
Anmerkung: Hierbei handelt es sich nicht um die Investitionsquote nach der herrschenden BWL-Lehrmeinung.

### IV. Kindertagesstätten (stichtagsbezogene Betrachtung 30. 06./31. 12.)

1. Gesamtzahl Kita-Plätze in Trägerschaft des Studierendenwerks
2. Gesamtzahl Kita-Plätze in anderer Trägerschaft (Belegplätze)
3.  $\text{Belegungsquote} = \frac{\text{Zahl belegte Plätze eigene Trägerschaft}}{\text{Kita-Plätze eigene Trägerschaft}}$
4.  $\text{Belegungsquote} = \frac{\text{Zahl belegte Plätze andere Trägerschaft}}{\text{Kita-Plätze andere Trägerschaft}}$

### V. Beratung/Soziales/Kultur

1. Beratungsaufwand (Definition je Studierendenwerk)
2. Kulturaufwand

### 4.4 Gewinn- und Verlustrechnung

Zu den jeweiligen Stichtagen der Berichtszeiträume erstellen die Studierendenwerke eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Handelsgesetzbuch (Gesamtkostenverfahren).

Die Vergleiche erfolgen auf Ist-Ist-Basis.

### 4.5 Vorlagetermine

Die Halbjahresberichte werden für den Berichtszeitraum

1. Januar bis 30. Juni eines Jahres bis spätestens 15. August des Jahres und
1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres bis spätestens 15. Februar des Folgejahres

dem jeweiligen Verwaltungsrat und dem MBWWK vorgelegt.

Datum: 29. März 2016

Für das Studierendenwerk Kaiserslautern  
Marco Zimmer (Geschäftsführer)

Für das Studierendenwerk Koblenz  
Gabriele Riedle-Müller (Geschäftsführerin)

Für das Studierendenwerk Mainz  
Alexandra Diestel-Fedderson (Geschäftsführerin)

Für das Studierendenwerk Trier  
Andreas Wagner (Geschäftsführer)

Für das Studierendenwerk Vorderpfalz  
Alexander Reiß (kommissarischer Geschäftsführer)